

Gemeinde Aying



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 28.07.2021

Die Gemeinde Aying erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Aying zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraf- und Laternenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind: Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagstellen der Kirchen.
- (2) ¹Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen und Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden **6 Wochen** vor dem Abstimmungstermin

²Diese Werbemittel müssen **innerhalb einer Woche** nach den Wahlen und Abstimmungen von den Aufstellenden wieder entfernt worden sein. ³Näheres zur Wahlplakatierung regelt Anlage 1 dieser Verordnung.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen (z.B. Dorffeste, Johanni-Feuer etc.) auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus wiederverwendbaren Materialien bestehen. Hohlkammerplakate sind generell untersagt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- c) die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,
- d) die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 3 nicht einhält oder
- e) die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 4 nicht aus wiederverwendbaren Materialien bestehen.

§ 5 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Aying, den 28.07.2021
Gemeinde Aying

Peter Wagner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Aying vom 28.07.2021

Gemäß der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Aying (Plakatierungsverordnung) wird politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, ab **6 Wochen vor** und bis **1 Woche nach** dem Wahl- oder Abstimmungstermin bewegliche Wahlstände für Plakate **bis einschl. DIN A1** aufzustellen.

Für Werbung mit Plakaten gilt daher:

1. Die Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus wiederverwendbaren Materialien bestehen. **(Hohlkammerplakate sind untersagt!)**
2. Außerhalb der Ortsdurchfahrten an Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
3. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Ampeln, Verkehrszeichen, Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist untersagt. Die Befestigung an Bäumen ist ebenfalls untersagt.

Werden Plakatstände an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

4. **An und im Bereich von Straßenkreuzungen oder -Einmündungen darf nicht plakatiert werden (Sichtdreiecke)**, gleiches gilt für Krümmungen, Engstellen und Orte, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt.
5. Die Plakatstände sind mit Bodenkontakt aufzustellen. Zulässig sind Plakate und Plakatstände mit einer Oberkante von bis zu 200 cm Höhe.

Hinweis:

Durch die Gemeinde Aying werden Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt, wenn diese

- früher oder anders als in der Verordnung vorgegeben aufgestellt wurden und 1 Woche nach der Wahl noch nicht entfernt wurden;
- volksverhetzende, rassistische, sexuelle oder beleidigende u.ä. Inhalte darstellen;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.